

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Johnson J

§ 79 StGB – Tötung eines Kindes bei der Geburt

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2016; 34 (2)
(Ausgabe für Österreich), 23-24*

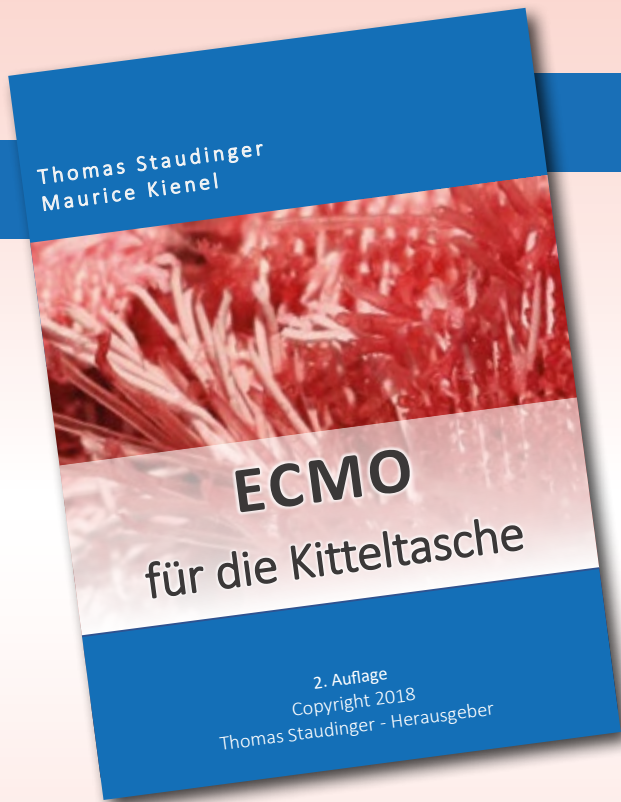
Homepage:

www.kup.at/speculum

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21



Ab sofort in unserem Verlag

Thomas Staudinger
Maurice Kienel

ECMO

für die Kitteltasche

2. Auflage Jänner 2019
ISBN 978-3-901299-65-0
78 Seiten, div. Abbildungen
19.80 EUR

Krause & Pachernegg
GmbH

Bestellen Sie noch heute Ihr Exemplar auf
www.kup.at/cd-buch/75-bestellung.html

§ 79 StGB - Tötung eines Kindes bei der Geburt

J. Johnson

Einleitung

Tötung von Kindern durch die elterliche Hand hat es in allen Kulturen, Epochen und Schichten der Menschheitsgeschichte gegeben. In unserer Gesellschaft, die wir als zivil und aufgeklärt bezeichnen, stellt sich die Frage: Warum kommt es heute noch dazu? Auf jeden Einzelfall reagieren Presse und Öffentlichkeit in großem Ausmaß, die Bestrafung der Täter wird verfolgt und gefordert. Auch wird diese Thematik mehrfach in der Literatur bearbeitet, den berühmtesten Fall stellt die Figur des Gretchen aus Goethes Faust dar, welche ihren unehelichen geborenen Sohn tötet. Oft ging eine Verleugnung der Schwangerschaft voran oder die Geburt erfolgte unerwartet. Die betroffenen Frauen sind meist jung, sozial unerfahren, die Schwangerschaft und die Vorstellung eines Kindes lösen bei ihnen Panik aus.

Objektiver Tatbestand

Das Tatobjekt ist das leibliche Kind der Mutter, das zumindest mit einem Teil seines Körpers den Mutterleib verlassen haben muss (ab diesem Zeitpunkt kommt Schwangerschaftsabbruch nicht mehr in Betracht), nicht also ein anderes Kind dieser Mutter und nicht das Kind einer anderen Mutter [1]. Nur das lebende Kind kann Tatobjekt sein. Um eine Lebendgeburt handelt es sich entweder, wenn das Kind nach dem Austritt aus dem Mutterleib geatmet hat, oder wenn anzunehmen ist, dass bei einer Tötung im Mutterleib die Nabelschnur pulsiert bzw. das Herz geschlagen hat und die Tätigkeit des Gesamthirns nicht schon endgültig erloschen war. Lebensfähigkeit des Neugeborenen ist nicht erforderlich [2].

§ 79 StGB regelt zwei verschiedene Fälle der vorsätzlichen Kindstötung: Zum einen

die Tötung des Kindes während der Geburt, zum anderen die Tötung des Kindes, solange die Mutter noch unter der Einwirkung des Geburtsvorganges steht [3].

Subjektiver Tatbestand

Der Unrechtstatbestand des § 79 StGB ist nur erfüllt, wenn sich der Vorsatz der Täterin auf die Herbeiführung des Todes ihres Kindes richtet, wobei bedingter Vorsatz genügt. Es genügt, dass sich die Mutter mit dem aus ihrem Handeln ergebenden Tod des Kindes abfindet, d. h. das Risiko der Tötung auf sich nimmt, auch wenn sie den Tod nicht wünscht. Am Vorsatz fehlt es, wenn die Mutter ihr Kind irrtümlich für tot hält [4]. Ein Irrtum über die Lebensfähigkeit ist unbeachtlich, weil sie kein Tatbestandsmerkmal ist. Die Mutter muss erkennen, dass die Geburt tatsächlich eingesetzt hat.

Der Vorsatz ist nur schwer feststellbar, vor allem beim Unterlassen oder wenn die Tötungshandlung nur beiläufig passiert, besonders bei psychischer Verdrängung der Schwangerschaft und überraschenden Geburten, sodass die Beziehung eines Sachverständigen erforderlich sein kann [5].

Schuld

Die Privilegierung resultiert aus einer Verminderung der Zurechnungsunfähigkeit im Zusammenhang mit der Geburt [6].

Im ersten Fall des § 79 StGB wird vom Gesetz unwiderleglich vermutet, dass sich eine Mutter in der Phase „während der Geburt“ immer in einem die Schuldfähigkeit vermindern psychischen und physischen Ausnahmezustand (Erregungszustand) befindet. Selbst dann, wenn sich die Gebären-

de tatsächlich nicht in einem solchen Ausnahmezustand befunden hat, kommt sie in den Genuss der sie privilegierenden Strafdrohung des § 79 StGB [3]. Die Geburt beginnt mit den regelmäßigen Eröffnungswehen und endet für § 79 StGB mit der Ausstoßung der Nachgeburt [7].

Zu Gunsten der Mutter ist § 79 StGB auch bei einer operativen Entbindung anzunehmen [8].

Diese unwiderlegliche Vermutung bewirkt, dass wenn etwa die Eltern gemeinsam das Kind während der Geburt töten, die Mutter, die vielleicht sogar selbst die Tötungshandlung vornimmt, stets in den Genuss des § 79 StGB kommt, selbst wenn es nicht den geringsten Hinweis auf das Vorliegen eines geburtsbedingten psychischen und physischen Ausnahmezustandes gibt, wohingegen sich der Vater immer nach den §§ 12, 75 oder 76 StGB verantworten müsste [3].

Fasst die Mutter bereits vor der Geburt einen Tötungsvorsatz, so ist sie ebenfalls nur nach § 79 StGB zu bestrafen [9]. Der „vorgefasste Vorsatz“ ist nur als Planung zu verstehen, die wegen der Notwendigkeit der definitiven Überwindung der letzten Hemmschwelle erst im Tatzeitpunkt zum Vorsatz wird. Die vorherige Tatbereitschaft kann sich aber strafscharfend auswirken. Die „eiskalt“ vorgeplante Kindestötung schließt somit die Anwendung des § 79 StGB nicht aus, ebenso kann auch beim Unterlassen geburtshilflicher Fürsorgemaßnahmen bereits vor der Geburt § 79 statt § 75 StGB angenommen werden [3].

Im zweiten Fall – nämlich der Tötung nach der Geburt – wird keine gesetzliche Vermutung aufgestellt. Vielmehr ist in jedem Einzelfall durch Beiziehung eines psychiatrischen (gynäkologischen) Sachverständigen abzuklären, ob sich die Mutter zum Zeitpunkt der Kindestötung immer noch in einem die Zurechnungsfähigkeit vermindernenden, geburtsbedingten, psychischen und physischen Ausnahmezustand befunden hat [3]. Die erst mit der Aussto-

ßung der Nachgeburt beginnende Zeitspanne ist spät angesetzt und darum relativ kurz, sie wird i. d. R. höchstens wenige Stunden betragen, danach findet § 75 StGB Anwendung. Die Dauer richtet sich nach der Schwierigkeit der Geburt, eventuellen Nachwirkungen einer Narkose und der konkreten körperlichen und seelischen Widerstandskraft der Mutter sowie der Notwendigkeit geburtshilflicher Versorgungsmaßnahmen.

Strafzumessung

Schuld mindernde Umstände der Motivation bzw. der Zumutbarkeit verbinden sich zwar meistens mit der verminderten Zurechnungsfähigkeit, sind aber bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, auch soziale Konfliktlagen sind zu berücksichtigen [10]. Die Unehelichkeit ist *per se* noch kein Milderungsgrund, kann jedoch nach den Umständen des Einzelfalles herangezogen werden.

Strafdrohung

Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

LITERATUR:

1. Moos in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 79, Rz 9.
2. Moos, aaO, Rz 10.
3. Schirhagl/Treichl/Kryspin-Exner/Siebert, „Tötung eines Kindes bei der Geburt“ – eine interdisziplinäre Diskussion zu § 79 StGB, JSt 2005, 18.
4. Moos, aaO, Rz 17.
5. Moos, aaO, Rz 18.
6. Moos, aaO, Rz 22.
7. Moos, aaO, Rz 26.
8. Moos, aaO, Rz 27.
9. Moos, aaO, Rz 28.
10. Moos, aaO, Rz 42.

Korrespondenzadresse:

MMag. Julia Johnson
Landesgerichtsstraße 11
A-1082 Wien, Postfach 400
E-Mail: julia.johnson@justiz.gv.at

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)